



ARBEITSSCHUTZ

Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen

Erstellt:	SDW - Ehrmann	Geprüft:	RA - Walter
Datum:	November 2008	Datum:	November 2008
Index:			

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Begriffe
4. Zuständigkeiten
5. Vorgehensweise
6. Mitgeltende Unterlagen
7. Verteiler

R. STAHL Schaltgeräte GmbH

Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen



Seite 2 von 7
Kopie unterliegt nicht dem Änderungsdienst

1. ZWECK

Diese Hausordnung dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. (ArbSchG §1)

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. (ArbSchG §4 Abs.1)

2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Sicherheitsvorschrift gilt für alle Werke und Niederlassungen der R. STAHL Schaltgeräte GmbH in Deutschland und für die R. STAHL AG.

3. BEGRIFFE

Fremdfirmen sind Firmen und ihre Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter („betriebsfremde Beschäftigte“), die sich zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber R. STAHL auf dem R. STAHL-Betriebsgelände und / oder in R. STAHL-Gebäuden aufhalten.

Fremdfirmen sind ferner Mieter von R.STAHL-Räumlichkeiten sowie deren Mitarbeiter.

Beauftragter des Arbeitgebers im Sinne dieser Hausordnung ist der zuständige R.STAHL-Mitarbeiter, der die Auswärtsvergabe leitet.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Auftraggeber im Hause R. STAHL hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung für Fremdfirmen zum Bestandteil des Dienstleistungsvertrags wird und von der Fremdfirma eingehalten wird. (ArbSchG §3 Abs.1) Bei jeder Auftragsvergabe ist die aktuelle Fassung dem Auftragsnehmer zuzustellen. Bei kurzfristiger telefonischer Fremdvergabe muss das Fremdpersonal durch den Auftraggeber im Hause R. STAHL für die Einweisung in diese Hausordnung sorgen und dies dokumentieren.

Die Fremdfirma hat, neben weiteren in dieser Hausordnung enthaltenen Pflichten, dafür Sorge zu tragen, dass er diese Hausordnung seinen Mitarbeitern und / oder Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem R. STAHL-Gelände aufhalten, zur Kenntnis bringt, unabhängig davon, ob R. STAHL diesen Personen eine Hausordnung aushändigt oder nicht (ArbSchG § 7.7). Weitere Vereinbarungen zwischen R. STAHL und dem Vertragspartner bleiben unberührt.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so sind die Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten, d.h. sich gegenseitig über mögliche Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(ArbSchG §8 Abs.1)

Der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben. (ArbSchG §8 Abs.2)

Der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. (ArbSchG §9 Abs.1)

5. VORGEHENSWEISE

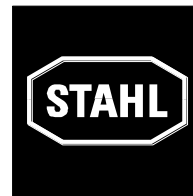
5.1 Einleitung

Bei der Planung und Durchführung der Fremdvergabe sind neben den relevanten Unfallverhütungsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.2 Besucherausweise/Aufenthalt

Für die Dauer ihres Aufenthaltes bei R. STAHL wird für die in Punkt 3 genannten Personen ein Besucherausweis ausgestellt, der auf dem R. STAHL-Gelände ständig sichtbar zu tragen ist. Der Besucherausweis ist nicht übertragbar und ist am Empfang beim Betreten des R. STAHL-Betriebsgeländes und / oder R. STAHL-Gebäudes abzuholen.

Der Besucherausweis wird vom Empfangspersonal ausgehändigt und ist nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert



dem Empfangspersonal zurückzugeben. Der Verlust des Besucherausweises ist dem Empfangspersonal umgehend zu melden.

Für alle Aufenthalte auf dem R. STAHL-Gelände außerhalb der R. STAHL-Arbeitszeit (werktags vor 6:00 und nach 16.30 Uhr, samstags, an Sonn- und Feiertagen und Zeiten der Betriebsschließung) ist über den R. STAHL-Beauftragten im Voraus eine schriftliche Arbeitsgenehmigung zu beschaffen.

Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt.

5.3 Schlüssel

Wenn erforderlich, werden von R. STAHL rechtzeitig und kostenlos Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet die Fremdfirma. Die Schlüssel sind täglich beim R. STAHL-Beauftragten zurückzugeben.

Firmenausweise können auch als Türschlüssel dienen, ein Verlust ist unverzüglich dem R. STAHL-Beauftragten zu melden.

Die Fremdfirma haftet für Schäden, die R. STAHL durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel und Firmenausweise entstehen.

5.4 Luftsicherheit

Es dürfen keine Außentüren blockiert werden, offenhalten nur durch eine zweite Person.

Lassen sie keine fremden Personen ins Haus. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten

Der Aufenthalt auf dem Firmengelände ist nur mit gültigem Firmenausweis gestattet.

5.5 Verkehrsregeln auf dem R. STAHL-Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem R. STAHL-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten. Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder Fahrers abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem R. STAHL-Beauftragten anzuzeigen.

Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt. R. STAHL haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5.6 Fluchtwege

Die in Punkt 3 genannten Personen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren. Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

5.7 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich bei der Abteilung Arbeitssicherheit zu melden. Bei einem Notfall ist den R. STAHL-Anweisungen Folge zu leisten.

Erste Hilfe ist grundsätzlich durch die Fremdfirma sicherzustellen. Wird nach Unfällen Erste Hilfe von R. STAHL-Beschäftigten geleistet, berührt dies nicht die Pflicht des Vertragspartners.

5.8 Bild- und Tonaufnahmen

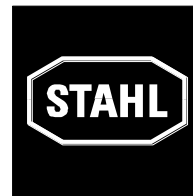
Auf dem R. STAHL-Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung von R. STAHL erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann das Film- und Tonmaterial von R. STAHL heraus verlangt und vernichtet werden.

5.9 Rauchen in R. STAHL-Gebäuden

In den R. STAHL-Gebäuden besteht ein grundsätzliches Rauchverbot, es sind Raucherzonen außerhalb des Gebäudes eingerichtet.

5.10 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem R. STAHL-Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und / oder Explosionsgefahr besteht, ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. In explosionsgeschützten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden. Im gesamten Werk ist eine automatische Brandmeldeanlage und eine Sprinkleranlage installiert. Bei fahrlässigem Auslösen eines Alarms trägt die Fremdfirma die



Folgekosten.

5.11 Alkoholverbot

Angetrunkene Personen werden auf dem R. STAHL-Gelände nicht geduldet.

5.12 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem R. STAHL-Gelände gefunden werden, sind unverzüglich beim R. STAHL-Beauftragten oder dem Empfang abzugeben, R. STAHL weist ausdrücklich darauf hin, dass Fundunterschlagungen in jedem Fall zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gelangen.

5.13 Eingebachte Gegenstände

Eingebachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. R. STAHL haftet nicht für Eigentumsverluste.

5.14 Mitnahme von Gegenständen

Gegenstände, die nicht von den in Punkt 3 genannten Personen eingebracht wurden, dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des R. STAHL-Beauftragten vom R. STAHL-Gelände entfernt werden.

5.15 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt. Über die Benutzung von Sozialräumen und der Kantine kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.

5.16 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person der Fremdfirma und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den STAHL-Beauftragten voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
- Arbeiten in Räumen, die durch automatische Löschanlagen geschützt sind (außer Sprinkler).
- Verwenden von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung.
- Entfernen von Schutzvorrichtungen.
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
- Arbeiten an Elektroanlagen, und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
- Sämtliche Arbeiten, bei denen Sprinklerköpfe beschädigt werden können.
- Arbeiten in Bereichen mit Schutz gegen elektrostatische Entladungen (ESD).
- Arbeiten im Laborbereich mit den Prüfständen.

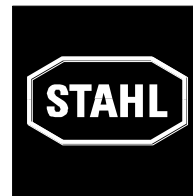
Für feuergefährliche Arbeiten ist ein schriftliches Erlaubnisscheinverfahren notwendig.

Vor Aufnahme der Arbeit sind die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Gefahrstoffe bzw. gefährlichen Zubereitungen dem STAHL-Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

Werden von der Fremdfirma Gefahrstoffe bzw. gefährliche Zubereitungen verwendet, ist von der verantwortlichen Person der Fremdfirma eine Genehmigung einzuholen und über notwendige Schutzmaßnahmen zu informieren.

5.17 Geheimhaltung

Die in Punkt 3 genannten Personen werden alle Ihnen während ihres Aufenthaltes auf dem R. STAHL-Gelände bekannt werdenden Tatsachen und alle von R. STAHL erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden als für die Erbringung vertraglicher Leistungen für R. STAHL, es sei denn, die Informationen wurden von R. STAHL freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung allgemein bekannt. Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe,



Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

5.18 Datenschutz

Die in Punkt 3 genannten Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei R. STAHL bekannt werden, bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Beschäftigten auf das Datengeheimnis des BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gem. § 5 BDSG zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des BDSG besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses mit R. STAHL fort. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis oder andere einschlägige Rechtsvorschriften sieht das Datenschutzgesetz Geld- oder Freiheitsstrafen vor.

5.19 Besondere Bestimmungen für betriebsfremde Personen

Es ist die Verpflichtung einer jeden der in Punkt 3 genannten Personen, alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für R. STAHL-Mitarbeiter, R. STAHL-Einrichtungen und sich selbst abzuwenden. Dies betrifft insbesondere:

5.19.1 Anmeldung

Vor Beginn der Arbeiten lassen sich betriebsfremde Beschäftigte beim Empfang einen Besucherausweis ausstellen. Der Besucherausweis berechtigt zum Aufenthalt auf dem Werksgelände. Der Aufenthalt auf dem R. STAHL-Gelände ist nur den am Auftrag beteiligten Personen gestattet. Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

Nach beendigen der Arbeiten ist der Besucherausweis am Empfang abzugeben.

5.19.2 Sicher arbeiten

Die folgende Hinweise sind unbedingt zu beachten:

- Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Die zur Auftragerfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

- Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z. B. Absperrungen).

- Gebäuderäumung

In Notfällen (z. B. Feuer) kann eine Räumung der R. STAHL-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von STAHL Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

- Persönliche Schutzausrüstung

In einigen R. STAHL-Bereichen muss eine besondere persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, ESD-Schutz usw. getragen werden. In sämtlichen Fertigungsbereichen und im Logistikbereich sind Schutzschuhe zu tragen.

5.19.3 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

5.19.4 Ordnung am Arbeits- und Montageplatz

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeug ist sicher zu verwahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom R. STAHL-Beauftragten zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden.



5.20 Verstöße gegen die Hausordnung / Haftung

Die Überwachung dieser Hausordnung obliegt R. STAHL und dem jeweiligen Werksschutzunternehmen. Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen R. STAHL, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem R. STAHL-Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist R. STAHL auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrunde liegende Vereinbarung fristlos zu kündigen.

Die Fremdfirma haftet R. STAHL für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer diese Hausordnung nicht beachten.

5.21 Gleichbehandlung

Die Fremdfirma verpflichtet sich gegenüber R. STAHL, ihren organisatorischen Verpflichtungen nach § 12 Gleichbehandlungsgesetz nachzukommen, und ihre Beschäftigten über die Inhalte und Verpflichtungen aus diesen Vorschriften zur Verhinderung von rechtswidrigen Benachteiligungen regelmäßig umfassend zu informieren. Nach diesen Vorschriften sind unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen, Belästigungen, sexuelle Belästigungen und Aufforderungen zur Benachteiligung wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Identität untersagt.

Die Fremdfirma stellt R. STAHL von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die daraus resultieren, dass Beschäftigte dieser Fremdfirma sich gegenüber einem/r Beschäftigten von R. STAHL rechtswidrige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz begehen.

Der Verstoß eines/r Beschäftigten der Fremdfirma gegenüber Beschäftigten von R. STAHL berechtigt R. STAHL das Vertragsverhältnis mit der Fremdfirma fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Die relevanten Unfallverhütungsvorschriften.
- Die Betriebssicherheitsverordnung.
- Die Gefahrstoffverordnung
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

R. STAHL Schaltgeräte GmbH
Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen

Seite 7 von 7
Kopie unterliegt nicht dem Änderungsdienst



7. BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich, dass ich die Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen gelesen und meine Beschäftigten über den Inhalt der Anweisung in Kenntnis gesetzt habe.

Ausführende Firma

Ort / Datum

Name Unterweiser

Name Beschäftigter

Unterschrift der Fremdfirma

Unterschrift des Beschäftigten

Hiermit bestätige ich, dass ich die Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen erhalten und verstanden habe.

Über deren Inhalt bin ich von einem R. STAHL-Mitarbeiter/in informiert worden.

Ort / Datum

Name R. STAHL Mitarbeiter/in

Name Monteur Fremdfirma

Unterschrift R. STAHL Mitarbeiter/in

Erhalten und Verstanden
Fremdfirma
